

Das internationale Personalstatut arabischer Länder: Sinnbild einer gemeinsamen Rechtskultur?

Imen Gallala-Arndt

A. Einleitung

Die Disziplin der Rechtsvergleichung befasst sich mit dem Vergleich zwischen den Rechtsordnungen und mit der Kenntnis ihrer Vielfalt.¹ Selbstverständlich ist es legitim, sich zu fragen, aus welchem Grund sich Juristen diesem komplizierten Unterfangen hingeben. Dies kann aus reiner Neugier geschehen oder aus dem Ansinnen heraus, von den Erfahrungen anderer Rechtsordnungen zu lernen und geeignete Lösungen für die eigene Rechtsordnung zu finden. Besonders wichtig ist diese Disziplin für das Internationale Privatrecht, in der es immer um mindestens zwei Rechtsordnungen geht: die *lex fori* und das anzuwendende ausländische Recht.² In Europa ist die Kenntnis der anderen Rechtsordnungen sehr bedeutend insbesondere seit dem Pellegrini Urteil des EGMR.³ Dort wird von Vertragsparteien verlangt, dass das Recht eines ausländischen Staates, das sie in Anwendung ihrer Kollisionsnormen anwenden, mit den Menschenrechten der Konvention vereinbar sein muss, auch wenn dieser keine Vertragspartei ist.⁴

Die europäischen Richter müssen deswegen auch darauf Acht geben, welches ausländische Recht sie anwenden und ob dieses mit ihrem nationalen oder mit dem europäischen *Ordre public* vereinbar ist. Glücklicherweise werden Rechtsordnungen der arabischen Staaten von europäischen Gerichten differenziert behandelt. Dieser Beitrag beabsichtigt, die gemeinsamen Merkmale des internationalen Familienrechts in den arabischen Staaten darzustellen, aber er soll auch die Beispiele hervorheben, in welchen einzelne arabische Staaten eigene Wege gehen, die nicht das gemeinsame Muster des IPR arabischer Länder widerspiegeln. Zunächst werden einige Überlegungen zum Konzept einer Rechtskultur eingebracht.

B. Rechtskultur

Das IPR ist darauf gerichtet, die Begegnungen zwischen Rechtsordnungen, die unterschiedlichen staatlichen Souveränitäten untergeordnet sind, zu gestalten.⁵ Dafür ist es notwendig, dass sich diese Rechtsordnungen gegenseitig als solche anerkennen und auf Augenhöhe begegnen. Savigny hat vermutlich deswegen

¹ Michaels: Comparative Law and Private international law, S. 417.

² Gannagé: Regards sur le droit international privé, S. 418.

³ Bostanji: Rapport introduction, S. 31.

⁴ Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Pellegrini v. Italy, Urt. v. 20.7.2001 - 30882/96.

⁵ Mezghani: Innovations du code tunisien, S. 81.

die Existenz des IPR auf die Zugehörigkeit zu einem Kulturkreis beschränkt. Es ist nicht einfach zu definieren, was eine Rechtskultur ausmacht. Sie spiegelt die Merkmale einer Rechtsordnung wider, sowohl in ihren Strukturen, Einteilungen und ihrem ›Stil‹ als auch in den Ideologien und Menschenbildern, die die Normen bestimmen und beeinflussen.⁶ Zur Rechtskultur gehören die Institutionen, Wissenschaft, Ausbildung, kurz alle soziologisch messbaren Faktoren, die sich auf das Recht auswirken. Hinzu treten Geschichte und Tradition sowie der Zusammenhang von Recht und Religion.⁷

Die Idee der Zugehörigkeit zu einem Kulturkreis ist mit viel Vorsicht zu genießen, auch wenn sie nicht komplett von der Hand zu weisen ist. Trotz der Ähnlichkeiten und gemeinsamen Merkmale, die eine Gruppe von Staaten haben kann, behält jeder seine Eigenschaften. Darüber hinaus sind Staaten mit ihrem Recht lebendige Systeme, die sich langsam oder schnell, aber stets verändern. Kaum stellt man bei einem Element ein einendes Merkmal fest, schon weist ein anderes eine neue Eigenschaft auf, die das Recht von dem des anderen Staates absondert. Man darf nicht vergessen, dass in den 1970er Jahren europäische Staaten im Bereich des Familienrechts die Anwendung eines anderen europäischen Rechts wegen Verstoßes gegen den *Ordre public* verweigert haben. Die Problematik der ›Spanier-Beschlüsse‹ in Deutschland kann dies bestens veranschaulichen. So hatten deutsche Gerichte Schwierigkeiten, das Eheverbot im spanischen Recht zu akzeptieren, weil es dort die Scheidung nicht kennt und nicht erlaubt, dass ein Geschiedener neu heiratet.⁸ Heute entsteht ein gemeinsames europäisches IPR, so dass in vielen Bereichen der Mitgliedstaaten der EU internationalprivatrechtliche Sachverhalte gemeinsamen Regelungen unterworfen sind. Allerdings sind Klassifikationen nur eine Annäherung an die Wirklichkeit, sie sind aber notwendig, weil sie es einfacher machen, die Wirklichkeit zu verstehen und zu erfassen und damit Einfluss auf sie zu haben. Jayme verteidigt die Relevanz der kulturellen Dimension des Rechts, ohne die Wandelbarkeit des Rechts zu leugnen, indem er hervorhebt, dass es um die Betrachtung der unmittelbaren Gegenwart geht.⁹

Der folgende Beitrag befasst sich mit einigen Aspekten der Rechtskultur in der arabischen Welt, die eine kulturelle Einheit darstellt. Gegenstand der Untersuchung ist die Frage, inwieweit das internationale Personalstatut der arabischen Länder eine gemeinsame Rechtskultur widerspiegelt. Das Personalstatut bezeichnet traditionell das Familien- und Erbrecht. Die arabischen Länder sind die Mitglieder der Arabischen Liga und haben Arabisch als Amtssprache. Sie sind eine geographische Einheit und von einer weitgehend gemeinsamen Geschichte geprägt, insbesondere von dem islamischen Reich und seit dem neunzehnten Jahrhundert vom Phänomen des Kolonialismus. Die Bildung der Nationalstaa-

⁶ Mankowski: *Rechtskultur*, S. 1 f.

⁷ Jayme: *Die Kulturelle Dimension des Rechts*, S. 216.

⁸ Dazu beispielsweise siehe Stöcker: *Internationaler Ordre public*, S. 79–127.

⁹ Jayme: *Die kulturelle Dimension des Rechts*, S. 214.

ten nach der Dekolonisierungswelle hat die arabische Welt vor die Herausforderung gestellt, ein Gleichgewicht zwischen dem Modell des westlichen Staates und der Tradition und ihrer Kultur herzustellen.¹⁰ Auch wenn die Mehrheit der arabischen Staaten muslimisch ist, befasst sich der Beitrag mit arabischen Staaten insgesamt, weil sie auch eine nichtmuslimische Bevölkerung haben. Zu denken ist an die christlichen Minderheiten in Ägypten, Syrien, Palästina und Jordanien, und der Libanon ist ein multikonfessioneller Staat. Der Vorrang der religiös-rechtlichen Erwägungen ist meist gerechtfertigt, allerdings darf er nicht das Monopol für alle Erklärungen beanspruchen. Die Hegemonie des Mannes etwa kann auch in anderen religiösen Rechten festgestellt werden, so z. B. auch im Judentum. Es ist nicht primär die Religion, die das zentrale Objekt dieser Analyse bildet, sondern eine Region, die eine gemeinsame Geschichte und sozio-ökonomische Ähnlichkeiten aufweist.¹¹ Die kulturelle Dimension des Rechts wird auch gelegentlich als Harmonisierungsschranke bezeichnet.¹² Dies kann man im Rahmen der Haager Konferenz feststellen, bei der unterschiedliche Ansichten über die Familie und die Kinder ein Hindernis für die arabischen Länder darstellen, um diesem System beizutreten.¹³

Zwangsläufig ist die Rechtskultur ein Erklärungsmodell für Eigenheiten einer Rechtsordnung. Es sollte allerdings nicht aus den Augen verloren werden, dass manches dem Zufall geschuldet oder das Ergebnis einer Entscheidung eines einzelnen Herrschers ist, weil der Staat das Recht als Verhaltenssteuerungsinstrument nutzt. Die Rechtsvergleichung bietet uns ein Mittel, dies zu unterscheiden:

»Was die Rechtsvergleichung hier beitragen könnte, sind ihre Erfahrungen und Vertrautheit etwa mit dem Aufeinandertreffen verschiedener Rechtskulturen und -systeme, ihre Erkenntnisse, inwieweit Unterschiede und Gemeinsamkeiten zufällig oder kulturbedingt sind, ihre vergleichenden Einsichten in das komplizierte Verhältnis zwischen konkreter Falllösung und deren systematisch-dogmatischer Herleitung, zwischen Rechtsregeln und Funktionen.«¹⁴

Aber gleich, welcher Rechtsschule man angehört, ob das Recht Ergebnis eines objektiven Willens des Gesetzgebers ist oder dem Volksgeist oder »aus sich heraus geistig kulturelle[r] Lebenskraft des Volkes«¹⁵ entspricht, bleibt das Recht ein anpassungsfähiges System und ändert sich. Es besteht eine Wechselwirkung zwischen dem Gesetz und der Gesellschaft sowie den internationalen Gegebenheiten. So ist es notwendig, immer wieder bestimmte Ergebnisse, die die Rechtsvergleichung über fremde Rechtsordnungen und Rechtskulturen ausgearbeitet hat, zu überprüfen. Dieser Beitrag stellt sich die Frage, ob das IPR arabischer

¹⁰ Ben Achour: *La deuxième Fātiha*, S. 10; Mezghani: *L'État inachevé*, S. 25.

¹¹ Es gab bereits in der vorislamischen Zeit eine arabische Rechtskultur, die teilweise auch in den Islam selbst eingeflossen ist. Siehe dazu z. B. Abd-El Salam: *Theologie im Wandel*.

¹² Jayme: Die kulturelle Dimension des Rechts, S. 213 f.

¹³ Van Loon: Accommodation of religious laws, S. 263.

¹⁴ Michaels: Im Westen nichts Neues?, S. 113 f.

¹⁵ Seif: Savigny und IPR, S. 501.

Staaten immer noch einer arabischen bzw. muslimischen Rechtskultur entspricht, oder ob in diesem Gebilde einige Risse zu vermerken sind.

Das IPR stellt eine Besonderheit in dieser Übung dar, weil es gleichzeitig das Sachrecht widerspiegelt, aber auch zeigt, wie die betroffene Rechtsordnung das Fremde jenseits der nationalen und der religiösen Grenzen betrachtet. Das IPR teilt auch Eigenschaften des nationalen Sachrechts. Obwohl es die Koordinierung anstrebt, bleibt es ein innerstaatliches nationales Recht.

C. Gemeinsame Merkmale des Internationalen Eherechts der arabischen Länder

Mit Ausnahme von Tunesien gibt es in der arabischen Welt kein Gesetzbuch, das dem IPR gewidmet ist.¹⁶ Die Regelungen sind nicht ausführlich¹⁷ und teilweise in den Zivilgesetzbüchern und in speziellen Gesetzgebungen zersplittert. Diese Zersplitterung ist weder für die Parteien noch für die Richter hilfreich. Die Rechtssicherheit wird dadurch gefährdet, und es zeigt sich ein Mangel an Harmonie in der Gesetzgebung.¹⁸

Auch wenn die Kodifikation des autonomen IPR in Europa ein relativ junges Phänomen ist, sind arabische Staaten dem Trend dieser Kodifikation nicht gefolgt. Vielleicht spielte der Einfluss Frankreichs in dieser Hinsicht eine wichtige Rolle.¹⁹ Wie in Frankreich bleibt der Beitrag der Rechtsprechung für die Entwicklung des IPR sehr bedeutend. Das ägyptische Zivilgesetzbuch diente für zahlreiche arabische Rechtsordnungen als Vorbild auch in der Regelung des Kollisionsrechts.²⁰

Auf der internationalen Ebene stößt der Trend der Rechtsvereinheitlichung gegen die religiösen Standards und Vorbehalte der arabischen Rechtsordnungen. Die große Mehrheit der arabischen Staaten bleibt dem Haager Konferenz-System fern.²¹ Grund hierfür ist die Befürchtung, dass die Haager Konferenz Werte vertritt, die nicht mit dem kulturell verwurzelten Bild der Familie in der arabischen Welt übereinstimmen.²² Allerdings sind einige arabische Staaten Parteien in der Haager Konferenz.²³ Ägypten hat bereits das Haager Übereinkommen über die Anerkennung von Ehescheidungen und Ehetrennung vom 1. Juni 1970 ratifiziert.²⁴

¹⁶ Ben Achour: *Le code tunisien*, S. 19.

¹⁷ Gannagé: *Regards sur le droit international privé*, S. 420.

¹⁸ Méziou: *Introduction au Code de Droit International Privé*, S. 2 f.

¹⁹ Saïd: *La technique de la codification*, S. 374.

²⁰ Gannagé: *Regards sur le droit international privé*, S. 420.

²¹ Gannagé: *Les méthodes du droit international*, S. 250.

²² Van Loon: *Accommodation of religious laws*, S. 263.

²³ Zu nennen seien hier Ägypten (1961), Marokko (1993), Jordanien (2001), Saudi-Arabien (seit 2016), Tunesien (2014).

²⁴ Stand der Ratifikationen abrufbar unter www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1976/1546_1546_1546/de (Zugriff: 16.8.2023).

Marokko hat als einziges arabisches Land das Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern (KSÜ) ratifiziert.²⁵ Tunesien ist das einzige arabische Land, das das Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung vom 25. Oktober 1980 im Jahr 2017 ratifiziert hat.²⁶

Es ist zutreffend, dass das IPR an sich als Mechanismus zur Berufung eines ausländischen Rechts lange fremd für die arabisch-islamische Rechtskultur geblieben ist. Die Gründe dafür sind historischer Natur: Zunächst sind die arabischen Personalstatute vom klassischen islamischen Recht geprägt. Das islamische Recht ist von einer imperialen Ethik geprägt, in welcher andere politische Gemeinschaften nicht als juristisch gleichgestellt betrachtet werden.²⁷ Deswegen ist es nicht leicht für den muslimischen Richter zu akzeptieren, dass das eigene Recht in einem Streit mit muslimischer Beteiligung beiseitegeschoben und das Recht eines anderen Staates angewendet wird. Dies würde dem Grundsatz, dass der Islam immer die Oberhand hat, widersprechen.²⁸ Als die arabischen Staaten unter kolonialer oder ähnlicher Herrschaft standen, war es nicht möglich, auf Augenhöhe internationale Rechtsverhältnisse souverän zu regeln, ob öffentlich oder privatrechtlich.²⁹ So waren Ausländer in den arabischen Territorien lediglich ihrem Heimatrecht und ihren Konsulargerichten unterworfen.³⁰ Es ist vielsagend, dass Art. 74 der irakischen Verfassung von 1925 dem Richter ausdrücklich erlaubt, in Anwendung der Methoden des IPR ein ausländisches Recht anzuwenden.³¹ Dass dafür eine ausdrückliche Erlaubnis von der Verfassung nötig war, könnte darauf hinweisen, dass die Idee an sich neu ist, dass ein Richter ein ausländisches Recht anwendet.

D. Anknüpfungspunkte

In der ursprünglichen Theorie des IPR sollen die Anknüpfungspunkte so bestimmt werden, dass sie zur Berufung des Rechts führen, das mit dem Sachverhalt am engsten verbunden ist. Aber mit der Zeit konnte festgestellt werden, dass diese Anknüpfungspunkte nicht lediglich diesem Ziel dienen. Sie sind oft Träger einer Ideologie und Sinnbild einer bestimmten Kultur.³²

²⁵ Stand der Ratifikationen abrufbar unter www.hcch.net/de/instruments/conventions/status-table/?cid=70 (Zugriff: 16.8.2023).

²⁶ Stand der Ratifikationen abrufbar unter www.hcch.net/en/instruments/conventions/status-table/?cid=24 (Zugriff: 16.8.2023); Ben Achour: *Le code tunisien*, S. 21.

²⁷ Emon: *Islamic Law and Private International Law*.

²⁸ Charfi: *L'influence de la religion*, S. 400.

²⁹ Déprez: *Droit international privé et conflits de civilisations*, S. 422.

³⁰ Gatteschi: *Droit international public et privé*, S. 573 ff.; Déprez: *Droit international privé et conflits de civilisations*, S. 54.

³¹ Al-Dabbagh: *Regards critiques*, S. 887.

³² Das IPR ist nicht nur technisch. Deswegen wird der Ansatz empfohlen, das IPR als Mittel einzusetzen, um die UN-Ziele der nachhaltigen Entwicklung zu verwirklichen: Dazu Michaels/Ruiz-Abou Nigm/Van Loon: *Private Side of Transforming our World*.

Diese Kultur ist in dem Recht arabischer Länder u. a. durch den Personalismus im Recht und die Vorherrschaft des Ehemannes als Form des Patriarchalismus gekennzeichnet. Es ist kein Zufall, dass in allen arabischen Ländern mit sehr wenigen Ausnahmen verschiedene Aspekte des Familien- und Erbrechts dem Heimatrecht der Betroffenen unterworfen sind. Die wichtigen Aspekte der Ehe werden durch das Heimatrecht des Ehemannes bestimmt, falls die Paare keine gemeinsame Staatsangehörigkeit haben. Grund dafür ist auch die historische Bedeutung des Personalismus im islamischen Recht, nach dem im Gegensatz zum Territorialismus Menschen einem bestimmten Recht unterworfen sind, nicht weil sie sich auf einem Territorium befinden, sondern weil sie einer bestimmten Religion angehören oder eine Staatsangehörigkeit besitzen. Hinzu kommt auch eine Privilegierung der männlichen Mitglieder einer Familie, daher werden die Ehewirkungen und die Ehescheidung dem Heimatrecht des Ehemannes unterworfen.³³ Dies ist auch eine kulturell verwurzelte Rechtsnorm.

Dazu kommt, dass mehrere Kollisionsnormen durch einen starken Unilateralismus gekennzeichnet sind, entweder eindeutig oder versteckt.³⁴ Einen eindeutigen Unilateralismus beinhaltet Art. 2 Abs. 3 der marokkanischen Mudawwana (Familiengesetzbuch), da dieses Gesetzbuch Anwendung auf Rechtsstreitigkeiten zwischen zwei Personen findet, wenn eine davon die marokkanische Staatsangehörigkeit hat. Einen versteckten Unilateralismus zeigen Kollisionsnormen in den meisten arabischen Zivilgesetzbüchern, die zwar multilaterale Kollisionsnormen beinhalten, wie Art. 13 ägyptisches ZGB, wonach die Ehewirkungen dem Recht des Ehemannes unterliegen, oder Art. 12 ägyptisches ZGB, wonach die Ehevoraussetzungen für jeden Verlobten seinem Heimatrecht unterliegen, dann aber vorsehen, das eigene Recht anzuwenden, wenn einer der Ehegatten Angehöriger des eigenen Staates ist (wie Art. 14 ägyptisches ZGB).³⁵

Neben dem Privileg der Staatsangehörigkeit besteht auch das Privileg der Religion in Art. 2 der marokkanischen Mudawwana. So ist die Mudawwana anzuwenden, wenn eine der Parteien muslimischen Glaubens ist.

Das Privileg der Religion wird allerdings insbesondere durch das Einsetzen des *Ordre public* sichtbar.

E. Ordre public

Der *Ordre public* ist ein Mechanismus, der dem Richter erlaubt, das durch seine Kollisionsnorm berufene Recht nicht anzuwenden, wenn feststeht, dass sein Inhalt die grundsätzlichen Wertanschauungen der eigenen Rechtsordnung verletzt. Der *Ordre public* kann auch im Rahmen des Verfahrens der Anerkennung

³³ Zum Beispiel Art. 12 des algerischen Zivilgesetzbuches.

³⁴ Gannagé: *Les méthodes du droit international privé*, S. 286 f.

³⁵ So ist es in Art. 13 des algerischen ZGB.

ausländischer Gerichtsentscheidungen eingreifen.³⁶ Somit ist der *Ordre public* Fallschirm bei der Öffnung zu fremden Rechtsordnungen. Er soll das Gleichgewicht in dem inhärenten Dilemma des IPR zwischen der Sicherung der Koordination der Rechtsordnungen und der Bewahrung dessen herstellen, was den Kernbestand der eigenen Rechtsordnung ausmacht. Man könnte somit behaupten, dass Rechtsordnungen mit einer gemeinsamen Rechtskultur einen *Ordre public* mit dem gleichen Inhalt aufweisen. Interessanterweise gibt es keinen homogenen *Ordre public* in den arabischen Ländern, auch nicht im Bereich des Personalstatuts.³⁷ Manche Länder, insbesondere Tunesien und Libanon, weichen vom *Ordre public* anderer arabischer Länder ab. Es bestehen allerdings eindeutige gemeinsame Merkmale. Genau wie die Disziplin des Privatrechts ist auch der Mechanismus des *Ordre Public* eine europäische Erfindung.³⁸ Es ist vielsagend, dass er von arabischen Ländern übernommen wurde, um die eigenen religiös bezogenen Werte und Prinzipien der Familie zu schützen.³⁹

Nicht alle legislativen Definitionen des *Ordre public* in den arabischen Ländern beziehen sich ausdrücklich auf den Islam bzw. die Scharia (arab. *šarī'a*). Wie das ägyptische Vorbild (Art.28 ZGB) sieht Art.32 des irakischen ZGB vor, dass die Bestimmungen des durch die Kollisionsnormen berufenen Rechts nicht angewandt werden dürfen, »wenn sie gegen den *Ordre public* und die Sittlichkeit verstoßen« (arab. *an-nidām al-‘ām wa-l-ādāb*).⁴⁰ Die Doktrin unterstreicht, dass es dabei nicht um eine persönliche Meinung des Richters geht, sondern um einen rechtlichen Mechanismus, der auf objektiven Kriterien fundiert sein soll.⁴¹ Der irakische Jurist Sulṭān Maḥmūd definiert den *Ordre public* als

»die Summe der wesentlichen Interessen und höchsten Werte des Staates und der politischen Gemeinschaft, die sie für sich akzeptiert haben. Diese stellen den Grundstein für die Gesellschaft dar und werden von der Rechtsordnung festgehalten. Diese Interessen sind politischer, sozialer, wirtschaftlicher, moralischer und religiöser Natur. [Bei ihrer] Gefährdung droht die Auflösung der Gesellschaft«.

Auch entsprechend den Materialien des ägyptischen Gesetzbuchs schreibt Abdel Wahab, dass dem Richter ein Spielraum bei dem Einsetzen des *Ordre public* überlassen wird, allerdings soll es an erster Stelle um die tief verwurzelten Werte und Vorstellungen der Gesellschaft gehen.⁴² Einige arabische Länder beziehen sich ausdrücklich auf die Scharia in ihren *Ordre public*-Klauseln, wie zum Beispiel das sudanesisches Gesetz und das ZGB der Vereinigten Arabischen Emirate (VAE). Damit sind allerdings nicht die Regeln der Scharia insgesamt gemeint, weil diese nicht auf Nichtmuslime angewendet werden, sondern dies hat zur

³⁶ Zum Beispiel Art. 605 der zivilrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Prozessordnung.

³⁷ Naïmi: *Ordre public et droit musulman*, S. 127.

³⁸ Berger: *Conflicts Law and Public Policy*, S. 555.

³⁹ Gannagé: *Les méthodes du droit international privé*, S. 295.

⁴⁰ Art. 32 des irakischen Zivilgesetzbuches.

⁴¹ Maḥmūd: *تعريف النظام العام*, S. 91.

⁴² Abdel Wahab: *L'ordre public*, S. 75.

Folge, dass Muslime dem islamischen Recht unterworfen sein müssen.⁴³ Ganz gleich ob es einen ausdrücklichen Verweis auf die Scharia gibt, ist die Handhabung des *Ordre public*-Mechanismus in den arabischen Ländern durch eine unmittelbare Anwendbarkeit des eigenen Scharia-geprägten Rechts bestimmt, sobald Muslime involviert sind. Dafür greift der *Ordre public*-Mechanismus nicht, wenn nur Nichtmuslime beteiligt sind.

In Ägypten und in anderen arabischen Ländern ist die fehlende Säkularisierung entscheidend für den Mechanismus des *Ordre public*. Der Religion wird eine besondere Stellung in der Verfassung zugewiesen. In Ägypten ist die Scharia die wesentliche Quelle der Gesetzgebung (arab. *al-maṣḍar ar-raʿīsī*). Somit werden Bestimmungen, die im fremden Recht die Scharia missachten, als unanwendbar betrachtet. Es geht allerdings nicht um alle Bestimmungen des ausländischen Rechts, sondern nur um die wesentlichen Prinzipien der Scharia. Das Wichtigste dabei ist der Anwendungsbereich der Scharia nach ihren eigenen Regeln. In der Tat hat das islamische Recht einen Anwendungsanspruch in Streitigkeiten, sobald Muslime involviert sind.⁴⁴ Viele arabische Rechtsordnungen scheinen diesen Grundsatz zu befolgen, obwohl das Anknüpfungskriterium in diesen Ländern die Staatsangehörigkeit und nicht die Religion ist.⁴⁵ Die Rechtsprechung in Ägypten ignoriert die Staatsangehörigkeit, solange die Person muslimischen Glaubens ist. So wird es als Zweck des *Ordre public* betrachtet, einen Muslim nicht seines Rechtsstatuts im Islam zu berauben.⁴⁶

In Marokko wurde das Erbe eines zum Islam konvertierten Franzosen automatisch dem marokkanischem Recht unterworfen.⁴⁷ Das wird von der Doktrin zum Teil kritisiert, weil marokkanische Richter im Personalstatut zwingendes Recht sehen, das Vorrang vor dem Kollisionsrecht hat.⁴⁸ In Ägypten betrachten die Doktrin und die Rechtsprechung Rechte, die der Koran einem Muslim zugestanden hat, als Teil des ägyptischen *Ordre public*. So wird die polygame Eheschließung eines Muslims anerkannt, auch wenn er Ausländer ist und sein Heimatrecht die Polygamie verbietet.⁴⁹ Obwohl nicht die Religion, sondern die Staatsangehörigkeit Anknüpfungsmerkmal in Ägypten ist, wird sie wieder relevant durch das Eingreifen des *Ordre public*, sobald ein Muslim betroffen ist.⁵⁰ Die Bedeutung der Unterwerfung von Muslimen unter islamischrechtlich fundiertes Recht ging in Marokko so weit, dass die Anerkennung ausländischer Entscheidungen verweigert wurde, weil die Richter, die sie gefällt haben, Nichtmuslime sind. Der Oberste Gerichtshof (*maḥkamat an-naqḍ*) in Marokko hat dies abge-

⁴³ Charfi: L'influence de la religion, S. 401 f.

⁴⁴ Ebd., S. 386.

⁴⁵ Abdel Wahab: L'ordre public, S. 73.

⁴⁶ Ebd., S. 83.

⁴⁷ Déprez: *Droit international privé et conflits de civilisations*, S. 132.

⁴⁸ Loukili: L'Ordre public, S. 128.

⁴⁹ Berger: *Conflicts Law and Public Policy*, S. 574.

⁵⁰ Ebd., S. 563.

lehnt, und eine entsprechende Reform der Mudawwana in Art.128 hat diese IPR-unfreundliche Praxis in Schach gehalten.⁵¹

Manche Autoren aus der arabischen Welt loben die Liberalität des islamischen Rechts, weil es personalistischer Natur ist. Dementsprechend sind Nichtmuslime ihrem eigenen Recht ohne Vorbehalte oder *Ordre public* unterworfen.⁵² Darin sehen sie ein Zeichen der Toleranz, und es wird bedauert, dass in den europäischen Rechtsordnungen der *Ordre public* eingesetzt wird, um Muslime nicht dem eigenen Recht zu unterwerfen.⁵³ Somit ist in dieser Vorstellung die Verbindung zwischen dem Einzelnen und seiner ursprünglichen Religion entscheidend. Ein Teil der Doktrin sieht deswegen in dem Eingreifen des *Ordre public* in den europäischen Ländern, wenn das ausländische Recht islamisch geprägt ist, den Versuch, ein europäisches Familienmodell überall imperialistisch durchzusetzen.⁵⁴

Auch wenn die Rechtsprechung den Verstoß des ausländischen Rechts gegen das islamische Familienrecht in Kauf nimmt, wenn keine Muslime betroffen sind, kennt diese Toleranz Grenzen. Heutzutage betrifft dies meistens ›die Ehe für alle‹ bzw. die Ehe unter Gleichgeschlechtlichen, die in den westlichen Ländern weitgehend anerkannt wurde. Dies stellt in der arabischen Welt immer noch die Überschreitung einer Grenze und einen *Ordre Public*-Verstoß dar, auch wenn keine Einheimischen und keine Muslime betroffen sind.⁵⁵ Dies ist übrigens auch der Fall innerhalb der Europäischen Union, wo osteuropäische Länder ausländische gleichgeschlechtliche Ehen nicht anerkennen, weil sie in den Verfassungen der osteuropäischen Länder verboten sind.⁵⁶

F. Ablehnung des Renvoi

Es ist vom *Renvoi* die Rede, wenn die Kollisionsnorm der *lex fori* ein ausländisches Recht beruft und die Kollisionsnorm dieses Rechts das Recht der *lex fori* als anwendbar betrachtet. Die *lex fori* kann diese Rückverweisung berücksichtigen oder nicht. In anderen Fällen verweist die Kollisionsnorm des berufenen Rechts auf ein drittes Recht weiter. Eine Verweisung ist entweder eine Gesamt- bzw. Kollisionsnormverweisung oder eine Sachnormverweisung. Bei der ersten prüft der Richter, ob die anwendbare Kollisionsnorm des berufenen Rechts diese Verweisung akzeptiert oder auf die *lex fori* zurückverweist oder auf eine weitere Norm weiterverweist. Eine Sachnormverweisung ist nur gegeben, wenn das Kollisionsrecht der *lex fori* lediglich auf das Sachrecht des anwendbaren Rechts verweist, ohne zu berücksichtigen, ob dieses Recht auch als anwendbar betrachtet wird.

⁵¹ Loukili: La jurisprudence marocaine, S.78 f.

⁵² Adnane: Droit international privé, S.47.

⁵³ Abdel Wahab: L'ordre public, S.71.

⁵⁴ Dazu Gannagé: *L'ordre public international*, S.207.

⁵⁵ Abdel Wahab: L'ordre public, S.89.

⁵⁶ Nishitani: Identité culturelle, S.158–162.

Im deutschen Recht ist eine Verweisung grundsätzlich eine Kollisionsnormverweisung, sofern dies nicht dem Sinn der Verweisung widerspricht (Art. 4 Abs. 1 EGBGB).⁵⁷ Das Recht der arabischen Länder berücksichtigt grundsätzlich keinen *Renvoi*,⁵⁸ d. h. sie wenden das vom Kollisionsrecht berufene Sachrecht ohne Rück- oder Weiterverweisung (arab. *bidūni ihāla*) an.⁵⁹ Die einzige deutliche Ausnahme stellt in diesem Zusammenhang das Recht der VAE dar, in einer geringeren Reichweite auch das Recht des Libanon. In Tunesien hat der Gesetzgeber im damals neuen Gesetzbuch des IPR überraschenderweise den *Renvoi* verboten, obwohl, oder vielleicht gerade weil richterliche Entscheidungen ihn akzeptiert haben. Auch die Lehre in Tunesien hat diese Reform kritisiert, weil sie den Zielen des damals neuen Gesetzbuches zuwiderzulaufen scheint, nämlich der Verwirklichung einer materiellen Gerechtigkeit.⁶⁰

Der *Renvoi* ist ein Koordinationsmittel im IPR und wurde vorgesehen, damit der Entscheidungseinklang beachtet wird. Die *lex fori* gibt der Kollisionsnorm des berufenen Rechts Vorrang. Der *Renvoi* zeugt von der Beachtung des Rechts des anderen als ebenbürtig. Man kann sich fragen, was die Nichtberücksichtigung des *Renvoi* im IPR der arabischen Staaten über dieses Recht mitteilt. Dafür behandeln wir zunächst die Reichweite dieser Regelung, und danach untersuchen wir die Gründe und die Folgen dieser Regelung.

Einer der wichtigsten Gründe, die die arabischen Länder vorbringen, um die Rückverweisung nicht zu berücksichtigen, ist der religiöse Charakter ihres Rechts im Bereich des Personalstatuts. Dieses Recht wird vom religiösen Recht abgeleitet und ist für die Angehörigen einer bestimmten Religion vorgesehen.⁶¹

Im irakischen Recht war vor dem Erlass des Zivilgesetzbuches der *Renvoi* in Art. 1 des Gesetzes Nr. 78-1931 über das Personalstatut der Ausländer vorgesehen. Hiernach ist in Angelegenheiten des Personalstatuts das anwendbare Recht das Heimatrecht der Betroffenen oder das von diesem Recht berufene Recht. Diese Regelung hat zu inakzeptablen Ergebnissen geführt, so beispielsweise bei der Eheschließung der minderjährigen Tochter englischer Staatsangehöriger. Das vom irakischen Recht berufene englische Recht verwies bezüglich der Ehemündigkeit auf das Recht des gewöhnlichen Aufenthalts, also auf das irakische Recht. Der irakische Kassationsgerichtshof hat diese Ehe für gültig gehalten, weil nach dem irakischen Recht, welches islamrechtlich geprägt ist, das Mindestheiratsalter niedrig ist. Im Ergebnis wurde das religiös-islamische Recht auf Nichtmuslime angewandt.⁶² Um dies zu vermeiden, hat das irakische Zivilgesetzbuch Nr. 40 von 1951 den *Renvoi* ausdrücklich ausgeschlossen.

⁵⁷ Sonnentag: *Der Renvoi im Internationalen Privatrecht*, S. 10.

⁵⁸ Art. 27 des ägyptischen Zivilgesetzbuches, Art. 29 des syrischen Zivilgesetzbuches, Art. 10 des libyschen Zivilgesetzbuches.

⁵⁹ Kassir: *Le renvoi en droit international privé*, S. 50.

⁶⁰ Mezghani: *Faut-il déjà modifier le Code de droit international privé*, S. 168 f.

⁶¹ Kassir: *Le renvoi en droit international privé*, S. 50–52.

⁶² Al-Dabbagh: *Regards critiques*, S. 893.

Diese Ablehnung des *Renvoi* in den arabischen IPR-Regelungen wurde zu Recht von der Doktrin kritisiert, weil sie über das Ziel hinausschießt. Es wäre angebracht, die Weiterverweisung zuzulassen, weil sie auf eine dritte Rechtsordnung mit einem verwandten Wertesystem gerichtet sein kann.⁶³

Im Libanon ist die Behandlung des *Renvoi* anders. Die Rechtsprechung dort vertritt die Meinung, dass der *Renvoi* grundsätzlich zu akzeptieren ist, es sei denn, dass Schwierigkeiten ›technischer Natur‹ im Wege stehen. Damit sind die religiöse Natur des Familien- und Erbrechts und die weitgehende interpersonale Rechtspaltung und das Nichtvorhandensein eines einheitlichen Rechts im Libanon gemeint. Der Richter würde vor einer Rechtslücke stehen: Es stellt sich die Frage, welches von den vielen im Libanon anwendbaren religiösen Rechten aufgrund einer Rückverweisung anzuwenden wäre.⁶⁴

In dem berühmten Fall Philibert hat der libanesisches Kassationsgerichtshof (*maḥkamat an-naqḍ*) klargestellt, dass der *Renvoi* im internationalen Erbrecht nicht zu berücksichtigen ist.⁶⁵ Interessanterweise erwähnt der Kassationsgerichtshof ein Kriterium für die Berücksichtigung des *Renvoi*, ohne es allerdings in dem vorliegenden Fall anzuwenden. Das Gericht erklärt, dass der *Renvoi* grundsätzlich zu beachten ist, es sei denn, er würde die gegenseitige Souveränität oder den *Ordre public* verletzen.⁶⁶ Der Kassationsgerichtshof hat die Entscheidung damit gerechtfertigt, dass das libanesisches Gesetz für Nichtmuslime, das nichteheliche Kinder von der Erbfolge ihres Vaters ausschließt, nicht die Natur eines *droit commun* hat.⁶⁷

In jedem Fall spiegelt die Rechtsprechung im Libanon das Bemühen um Beachtung des internationalen Entscheidungseinklangs und der Kontinuität des Personalstatuts bei der Migration wider. Dies entspricht dem Wesen des IPR als Mittel zur Koordination zwischen den Rechtsordnungen, um die Parteien von den Schwierigkeiten der hinkenden Rechtsverhältnisse zu schützen. So kann die komplette Berücksichtigung des *Renvoi* den Zielen des IPR zuwiderlaufen.

Einen besonderen Weg ist der emiratische Gesetzgeber gegangen. Obwohl das im Gesetzbuch der zivilrechtlichen Geschäfte geregelte Kollisionsrecht wie die meisten arabischen Länder dem ägyptischen Modell folgt, erlaubt es die Rückverweisung, wenn sie sich auf das emiratische Recht richtet (Art. 26 ZGB).⁶⁸ Das heißt, die Weiterverweisung auf ein drittes Recht wird nicht berücksichtigt.⁶⁹ Somit wendet der emiratische Richter bei einer Rückverweisung sein Sachrecht sowohl in Personalstatutsangelegenheiten als auch in handelsrechtlichen Strei-

⁶³ Ebd., S. 894; Kassir: *Le renvoi en droit international privé*, S. 53; Voß: *Reformierung des irakischen Privatrechts*, S. 72.

⁶⁴ Kassir: *Le renvoi en droit international privé*, S. 50; Najm: *Principes directeurs*, S. 200.

⁶⁵ Civ. 5, 28 mai 1998, zit. von Najm: *Principes directeurs*, S. 210.

⁶⁶ Kassir: *Le renvoi en droit international privé*, S. 101–104.

⁶⁷ Najm: *Principes directeurs*, S. 210.

⁶⁸ Elhawary: *Conflict of Laws in the United Arab Emirates*, S. 17.

⁶⁹ Ebd.

tigkeiten an. Dies kann zu nicht zufriedenstellenden Ergebnissen führen, wenn das islamisch geprägte Familien- und Erbrecht auf nichtmuslimische Parteien angewandt wird.

G. Risse im Bild eines ›arabischen‹ internationalen Familienrechts

Obwohl das internationale Familien- und Erbrecht in den arabischen Staaten bedeutende gemeinsame Merkmale zeigt, sind auch länderspezifische Besonderheiten festzustellen.⁷⁰ Diese Besonderheiten sind in manchen Fällen so tiefgehend, dass es berechtigt ist, sich zu fragen, ob das IPR in den arabischen Ländern noch eine gemeinsame Rechtskultur widerspiegelt.

Wie oben dargestellt wurde, sind die Privilegien der Religion und der Staatsangehörigkeit, die eine objektive Anknüpfung verhindern, ein zentrales Merkmal des IPR in den arabischen Ländern. Diese Privilegien werden in einigen arabischen Ländern verdrängt, wie in Tunesien und im Libanon. Der Libanon als einziger arabischer Staat, in dem alle anerkannten Religionen die gleiche Stellung in der Rechtsordnung haben, zeigte sehr früh eigene besondere Merkmale in seinem IPR. Im Libanon ist in internationalprivatrechtlichen Streitigkeiten ohne libanesischen Beteiligung die religiöse Zugehörigkeit der Parteien irrelevant. So hat Art. 1 des Arrêté Nr. 109/LR du 14 mai 1935 vorgesehen, dass lediglich Zivilgerichte für Streitigkeiten des Personalstatuts zuständig sind, solange ein Betroffener in seinem Heimatrecht dem staatlichen Zivilrecht unterworfen ist. Und Art. 10 des Arrêté Nr. 60/LR vom 13. März 1936, geändert durch den Arrêté Nr. 146 vom 18. November 1938, bestimmt das Prinzip der Anwendbarkeit des Heimatsrechts. So sind muslimische Türken zum Beispiel nicht der Zuständigkeit der Schariagerichte unterworfen, sondern der Zivilgerichte, und das anwendbare Recht ist das türkische Zivilrecht.⁷¹

In Tunesien ist die Verdrängung des Privilegs der Religion viel deutlicher und großflächiger als im Libanon. Auch die VAE sind im Bereich des internationalen Familienrechts eigene Wege gegangen, allerdings nicht im Sinne der Säkularisierung, sondern durch eine Verdrängung der Methoden des IPR. Dazu weiterführen nachfolgend unter den Gliederungspunkten I und II.

I. Tunesien: ein internationales Familienrecht nach westlichem Vorbild

Das Gesetzbuch über das internationale Privatrecht vom 27. November 1998 ist seit dem 1. März 1999 in Kraft.⁷² Tunesien ist der einzige arabische Staat mit

⁷⁰ Gannagé: *Les méthodes du droit international privé*, S. 296.

⁷¹ Najm: *Principes directeurs*, S. 184 f.

⁷² Code de droit international privé, G Nr 98-97 v 27.11.1998, JO v 1.12.1998 S 2332. Abgedruckt unten III B 1. Ferid/Bergmann, Länderbericht Tunesien, Stand 1.12.2011 (Schönberger).

einer ausführlichen Kodifikation des IPR in einem eigenen Gesetzbuch.⁷³ Das herkömmliche internationale Familienrecht war insbesondere im Dekret zur Regelung kollisionsrechtlicher Fragen von Ausländern vom 12. Juli 1956 lückenhaft geregelt. Die ursprüngliche Funktion dieses Dekretes war, das anwendbare Recht in Beziehungen zwischen Tunesiern unterschiedlichen Glaubens (Muslime, Juden und andere) festzulegen. Erst nachdem alle Tunesier in Angelegenheiten des Familien- und Erbrechts einem einheitlichen Recht (*Code du Statut Personnel*) unterworfen wurden,⁷⁴ wurde das Kollisionsrecht im Dekret auf die Beziehungen von Ausländern verlagert.⁷⁵ Dieses Dekret hat viele Fragen aufgeworfen, die von der Rechtsprechung unterschiedlich gelöst wurden. Oft wurde das Dekret nicht angewendet, wenn ein Tunesier Partei im Rechtsstreit war. Die tunesische Lehre hat diese Rechtsprechung kritisch als ein Privileg der Staatsangehörigkeit betrachtet und zum Erlass eines IPR-Gesetzbuches aufgerufen.⁷⁶ Auch der Gesetzgeber beabsichtigte, das IPR in Tunesien so zu modernisieren, dass es den international akzeptierten Grundsätzen und Methoden dieses Rechtsgebiets gerecht wird. Vordergründig dabei waren die Ziele, das Privileg der Staatsangehörigkeit zu beseitigen, die Koordinationen zwischen den Rechtsordnungen und die Kontinuität des Personalstatus der Individuen zu gewährleisten.⁷⁷

1. Besonderheiten des IPR-Gesetzbuches von 1998

a) Die Zuständigkeit tunesischer Gerichte

Die Zuständigkeit tunesischer Gerichte war vor dem Erlass des IPRG weit und bot neben den üblichen Zuständigkeitstatbeständen (Beklagtenwohnsitz, Erfüllungsort des Vertrages etc.) ein Staatsangehörigkeitsprivileg (*privilege de jurisdiction*), d. h., sobald Tunesier im Rechtsstreit auch als Kläger involviert sind, sind tunesische Gerichte international zuständig.⁷⁸ Der Gesetzgeber wollte dieses Privileg beseitigen, deswegen hat er ausdrücklich in Art. 3 IPRG geregelt, dass die tunesischen Gerichte zuständig sind, wenn der Beklagte unabhängig von der Staatsangehörigkeit seinen Wohnsitz in Tunesien hat. Außerdem sind die tunesischen Gerichte zuständig, wenn die Parteien vereinbaren, ihnen den Rechtsstreit vorzulegen, oder wenn der Beklagte in ihre Zuständigkeit einwilligt (Art. 4 IPRG). Sinn dieser Einschränkung der Zuständigkeit der tunesischen Gerichte war, das Prinzip des Entscheidungseinklangs des IPR zu beachten. Da der Trend dahin geht, dass der Beklagtenwohnsitz die Zuständigkeit begründet, wollte der

⁷³ Ben Achour: *Le Code tunisien*, S. 18 f.

⁷⁴ Borrmans: *L'évolution du statut personnel*, S. 6.

⁷⁵ Chādli/Gazwāni: *مجلة القانون الدولي الخاص*, S. 13.

⁷⁶ Ebd., S. 7.

⁷⁷ Béjaoui: *L'abolition des privilèges*, S. 77.

⁷⁸ Die Zuständigkeit tunesischer Gerichte war in dem Gesetzbuch über zivilrechtliche und handelsrechtliche Prozessordnungen (*code des procédures civiles et commerciales*) geregelt.

tunesische Gesetzgeber vermeiden, dass in derselben Rechtssache sich widersprechende Entscheidungen getroffen werden, was die Kontinuität des Personalstatuts beträchtlich schädigen kann.

Diese guten Absichten haben sich in der Praxis der internationalen Scheidungen teilweise als realitätsfern gezeigt. Zahlreiche tunesische Frauen sind mit tunesischen Männern verheiratet, die im Ausland ihren Wohnsitz haben. Nach den neuen Zuständigkeitsregeln dürfen diese Frauen die Scheidung nicht vor tunesischen Gerichten beantragen, sondern nur vor den Gerichten des Wohnsitzes des Ehemannes. Diesen Frauen fehlt es in der Regel an den finanziellen und logistischen Mitteln, um solche Klagen im Ausland zu erheben.⁷⁹ Als die tunesischen Gerichte mit solchen Anträgen konfrontiert wurden, haben sie sich verpflichtet gesehen, sich für zuständig zu erklären, um eine Justizverweigerung zu vermeiden.⁸⁰

Die Absicht des tunesischen Gesetzgebers war zu begrüßen, als er die Koordination zwischen den Rechtsordnungen sichern und die Kontinuität im Personalstatut der Individuen beachten wollte. Allerdings hat der restriktive Charakter der Zuständigkeitsregelung im Falle der internationalen Scheidungen dazu geführt, das Zuständigkeitsprivileg für Tunesier durch die Hintertür wieder einzuführen.⁸¹

b) Kollisionskriterien

Wie sich bereits bei der Zuständigkeitsregelung feststellen ließ, beabsichtigte der Gesetzgeber, auch das Kollisionsrecht zu modernisieren. Im Einklang mit der Savigny-Theorie hat er versucht, Rechtsverhältnisse dem Recht zu unterwerfen, mit dem sie den engsten Bezug haben.⁸² Sehr wichtig war es in diesem Zusammenhang, geschlechtsbezogene Diskriminierung auf der Ebene der Anknüpfungspunkte zu beseitigen.⁸³ Art. 4 des Dekrets über das Personalstatut der Ausländer vom 12. Juli 1956 sah vor, dass die allgemeinen Ehwirkungen, die Trennung von Tisch und Bett, die Scheidung und die vermögensrechtlichen Wirkungen der Ehe dem Heimatrecht des Ehemannes unterliegen. Dass das Heimatrecht des Ehemannes und nicht der Ehefrau als anwendbares Recht festgelegt wurde, lag damals an der patriarchalen Prägung der Gesellschaft in der muslimischen wie auch in den nichtmuslimischen Bevölkerungsgruppen.⁸⁴

Im Gegensatz zu allen arabischen Kollisionsnormen im Bereich der Ehwirkungen und Ehescheidungen hat das tunesische IPRG keine geschlechtsbezogenen Anknüpfungspunkte vorgesehen. Es wurde zwar am Staatsangehörigkeitsprin-

⁷⁹ Chādli/Ġazwānī: *مجلة القانون الدولي الخاص*, S. 84.

⁸⁰ Laabidi: *Le caractère exceptionnel*, S. 164.

⁸¹ Béjaoui: *L'abolition des privilèges*, S. 94 f.

⁸² Chādli/Ġazwānī: *مجلة القانون الدولي الخاص*, S. 20.

⁸³ Dazu Niboyet: *Regard européen*, S. 151.

⁸⁴ Charfi: *L'influence de la religion*, S. 393.

zip festgehalten, allerdings ohne einen Ehegatten zu privilegieren. Dazu hat der Wohnsitz eine wichtige Rolle als Anknüpfungsprinzip. Beispielsweise unterliegen die Pflichten der Eheleute ihrem gemeinsamen Heimatrecht, anderenfalls dem Recht des letzten gemeinsamen Wohnsitzes und in Ermangelung dessen der *lex fori* (Art. 47 IPRG).

Für den Schutz von Personen, die der Gesetzgeber für schutzbedürftig hält, sollen die Anknüpfungspunkte nicht zur Anwendung des Rechtes führen, welches mit dem Sachverhalt am engsten verbunden ist, sondern welches für den Schutz der schutzbedürftigen Person am günstigsten ist. So wendet der Richter nach Art. 52 IPRG zwischen dem Heimatrecht oder dem Wohnsitzrecht des Beklagten oder dem Heimatrecht oder dem Wohnsitzrecht des Kindes das günstigste Recht für die Feststellung der Abstammung an. Das tunesische Kollisionsrecht zielt somit auf Werte, die nicht immer mit dem klassischen islamischen Recht im Einklang stehen.⁸⁵ Das Interesse des Kindes, seine Abstammung festzustellen, wird jedem anderen Überlegungsfaktor vorangestellt. Diese Abstraktionsebene in der Kollisionsnorm zeigt, dass das islamische Recht nicht von vornherein als das überlegene Recht vorausgesetzt wird, um die schutzbedürftige Partei zu schützen, sondern es wird dem Einzelfall überlassen, welches Recht am günstigsten ist.⁸⁶

Als Ergebnis wendet der tunesische Richter das Recht arabischer Länder im Bereich der Abstammung und der Personensorge selten an.⁸⁷ Damit hat sich die tunesische Rechtsordnung von den Rechtsordnungen anderer arabischer Staaten entfernt, sogar der ihrer maghrebinischen Nachbarn.⁸⁸

c) Ordre public

Der *Ordre public* wird im IPRG ausführlich und klar definiert. Der Gesetzgeber möchte dadurch dem Richter wenig Spielraum in dieser Hinsicht überlassen.⁸⁹

Nach Art. 36 IPRG kann

»der Richter den Einwand des ordre public nur erheben, wenn die Bestimmungen des ausländischen Rechts, auf das verwiesen wird, den wesentlichen Grundsätzen der tunesischen Rechtsordnung widersprechen. Der Richter erhebt den Einwand des ordre public unabhängig von der Staatsangehörigkeit der Parteien. Der Einwand des ordre public hängt nicht von der Intensität der Verbindung des Rechtsstreits zu der tunesischen Rechtsordnung ab [...]«.

Auch die *Ordre public*-Regelung zeigt, wie das tunesische IPR sich von dem arabischen IPR-Muster entfernt. Der Gesetzgeber beabsichtigte, die Verwechslung

⁸⁵ Zur Abstammungsregelungen in verschiedenen muslimischen Ländern siehe Yassari/Möller/Najm: *Filiation and the Protection of Parentless Children*.

⁸⁶ Ben Achour: Tunisia, S. 334.

⁸⁷ Méziou: Migrations et relations familiales, S. 342.

⁸⁸ Guénon: Algeria, S. 45.

⁸⁹ Chādli/Gāzwāni: مجلة القانون الدولي الخاص, S. 507.

zwischen dem internen *Ordre public* und dem internationalen *Ordre public* in der tunesischen Rechtsprechung zu überwinden.⁹⁰ Wie in der Rechtsprechung anderer arabischer Länder hatten tunesische Gerichte nicht selten tunesisches Recht mit der Begründung angewandt, dass die angewandten tunesischen Sachnormen wie Eingriffsnormen *Ordre public*-Charakter haben. Daher hat der Gesetzgeber in Art. 26 IPRG vorgesehen, dass bei einem internationalen Bezug der Richter verpflichtet ist, zunächst das Kollisionsrecht und das davon berufene Recht anzuwenden, bevor der *Ordre public* geprüft wird.⁹¹

Es ist auch bemerkenswert, dass der Gesetzgeber absichtlich keinen Verweis auf die Scharia als Inhalt des *Ordre public* gemacht hat. Dies ist damit zu begründen, dass vor dem Erlass des IPRG tunesische Gerichte dem internationalen *Ordre Public* zwei gegensätzliche Prinzipien zum Inhalt gaben. Auf der einen Seite wurden die Zugehörigkeit zum Islam und die Beachtung des islamischen Rechts als Grund aufgeführt, um ausländischen Gerichtsentscheidungen in Tunesien die Vollstreckbarkeitserklärung zu verweigern. Dies ist beispielsweise der Fall in Adoptionsbeschlüssen.⁹² Auf der anderen Seite wurde die Anerkennung islamisch-rechtlicher Institutionen in arabischen Rechtsordnungen wie der Verstoßung und der Polygamie mit der Begründung ausgeschlossen, dass diese grundlegenden Prinzipien des tunesischen Rechts widersprechen. In einem Beschluss des Tribunal de première instance von Tunis von 1977 konnte das marokkanische Recht wegen *Ordre public*-Widrigkeit nicht zur Anwendung kommen, da es der Ehefrau nicht die gleichen Scheidungsmöglichkeiten wie dem Ehemann gewährt.⁹³ Bereits zu dem damaligen Zeitpunkt in den 1970er Jahren war der Grundsatz der Geschlechtergleichheit im Familienrecht grundlegend.

Dieser Zwiespalt in der früheren Rechtsprechung bezüglich des *Ordre public* zwischen der Beachtung islamisch-rechtlicher Normen und ihrer Ablehnung wurde von der Doktrin kritisiert, weil sie der Funktion des *Ordre public* zuwiderlaufe. Der *Ordre public* solle die Harmonie der eigenen Rechtsordnung bewahren, indem er ihr fremde Rechtsinstitutionen daran hindert, Anwendung zu finden. So dürfe der *Ordre public* gerade keinen Widerspruch innerhalb der Rechtsordnung schaffen.⁹⁴ Aus diesem Grund habe der Gesetzgeber ausdrücklich »die wesentlichen Prinzipien der tunesischen Rechtsordnung« und nicht die Prinzipien des islamischen Rechts als Inhalt des *Ordre public* vorgesehen.

Es liegt auf der Hand, dass die wesentlichen Prinzipien der tunesischen Rechtsordnung im Bereich des Familienrechts der Schutz der Familie und die Beachtung der Menschenrechte, insbesondere die Gleichheit zwischen Mann und Frau sind.⁹⁵ Es handelt sich dabei um Errungenschaften der Frauenrechte und der

⁹⁰ Béjaoui: L'abolition des privilèges, S. 87.

⁹¹ Ebd., S. 85.

⁹² Elbalti: Recognition and Enforcement, S. 380.

⁹³ Tribunal de première instance de Tunis, 19. April 1977, *Revue Tunisienne de Droit* 1977 I, S. 91.

⁹⁴ Chādli/Gazwāni: مجلة القانون الدولي الخاص, S. 513 f.

⁹⁵ Ebd., S. 509.

Familie, die in die verschiedenen Verfassungen Tunesiens in unterschiedlichen Formen Eingang gefunden haben.⁹⁶

Auch als Reaktion auf die frühere Rechtsprechung hat der Gesetzgeber hervorgehoben, dass der Einwand des *Ordre public* unabhängig von der Staatsangehörigkeit und der Intensität der Verbindung zwischen der tunesischen Rechtsordnung und dem Rechtsstreit erhoben werden darf.⁹⁷ Im Gegensatz dazu wird im Westen in den meisten Rechtsordnungen ein hinreichender Inlandsbezug für die Erhebung des Einwands des *Ordre public* verlangt.⁹⁸ Auch in den anderen arabischen Rechtsordnungen wird der Mechanismus des *Ordre public* nicht in Rechtsstreitigkeiten ohne muslimische Beteiligung eingesetzt.

In Art. 37 IPRG wird die grundsätzliche Anerkennung ausländischer Rechtsverhältnisse unter Vorbehalt des *Ordre public* geregelt. So sieht diese Bestimmung vor, dass die Wirkungen von Rechtsverhältnissen, die im Ausland nach dem durch die tunesische Kollisionsnorm bestimmten Recht ordnungsgemäß entstanden sind, in Tunesien anerkannt werden, es sei denn, dass diese Wirkungen mit dem tunesischen *Ordre public* nicht zu vereinbaren sind. Unter Anwendung dieser Norm werden die Wirkungen von islamisch-rechtlichen Institutionen nach den Regelungen arabischer Länder anerkannt, obgleich die Institutionen selbst wie die Verstoßung und die Polygamie als *Ordre public*-widrig betrachtet werden. Die Gerichte erkennen z. B. die Folgen einer Verstoßung an, wenn auch die Ehefrau die Ehescheidung will, was sie zum Ausdruck bringt, indem sie die Anerkennung der Scheidung in Tunesien beantragt.⁹⁹ In anderen Fällen wurden der zweiten Frau in einer polygamen Ehe, die an sich in Tunesien unwirksam ist, einige vermögensrechtliche Rechte zugestanden.¹⁰⁰ Manche Autoren warnen dennoch vor diesem Aspekt, weil er das Risiko in sich birgt, polygame Ehen damit zu normalisieren. Es wird von der Doktrin daher eine radikale Ablehnung dieser Ehen und ihrer Wirkungen empfohlen.¹⁰¹

2. Der Fall ›Farouk‹ (2019)

Eine Entscheidung des Kassationsgerichtshofes veranschaulicht, wie sich das tunesische IPR von den Rechtsordnungen der arabischen Länder entfernt hat. Es handelt sich dabei um eine Entscheidung des Kassationsgerichtshofs vom 7. November 2018.¹⁰² ›Farouk‹ und seine Frau, beide tunesische Staatsangehörige, haben in Tunesien im Jahr 1986 geheiratet und sind nach Katar emigriert,

⁹⁶ Gallala-Arndt: Women's Rights at Risk?, S. 603.

⁹⁷ Béjaoui: L'abolition des privilèges, S. 89.

⁹⁸ Chedly: *Le principe de proximité*, S. 325.

⁹⁹ Morjane: La reconnaissance immédiate, S. 218 f. CA Tunis Nr. 79204 vom 3. Oktober 2001, zit. nach Ben Lamine: La jurisprudence tunisienne, S. 13.

¹⁰⁰ Ben Jémia: *L'ordre public tunisien*, S. 33.

¹⁰¹ Ebd., S. 41.

¹⁰² Cour Cassation N. 63357/2018 unveröffentlicht zit. nach Bostanji: Le for de nécessité, S. 71 ff.

um dort zu arbeiten. Als die Beziehung des Paares sich verschlechterte, hat der Ehemann vor einem katarischen Gericht in Doha die Scheidung beantragt. Dieses Gericht hat ihm ein Dokument über die Verstoßung (arab. *waṭīkat ṭalāq*) ausgestellt, in dem es den Willen des Ehemannes, die Ehe aufzulösen, festhält und diese Auflösung dann feststellt, ohne die Frau angehört zu haben. Wahrscheinlich hat das Gericht keinen IPR-Zusammenhang in diesem Fall gesehen. Weil das Paar muslimisch war, wurde das islamisch-rechtlich geprägte katarische Scheidungsrecht angewandt und der Wille des Ehemannes als ausreichend angesehen, um die Ehe aufzulösen. Der Ehemann hatte zutreffend Zweifel an der Wirkung dieses Dokuments in Tunesien, so hat er, um sich abzusichern, auch vor einem tunesischen Gericht einen Antrag auf Scheidung nach Art. 32 Abs. 3 des Gesetzbuchs über das Personalstatut eingereicht. Danach können sowohl der Mann als auch die Frau ohne Angabe eines Grundes die Scheidung einseitig beantragen.

Die Entscheidung des Tribunal de première instance hat die Scheidung aufgrund von Art. 31 Abs. 3 PstG ausgesprochen und seine Entscheidung damit begründet, dass das Dokument des katarischen Gerichts keine Chance auf Anerkennung bzw. Vollstreckbarerklärung in Tunesien habe. Grund dafür sei die Inkompatibilität mit dem tunesischen *Ordre public*. Das Urteil des tunesischen Gerichts wurde von der Cour d'appel Tunis wegen Unzuständigkeit aufgehoben. Die Cour d'appel hat auf die Bestimmungen Art. 3 und Art. 4 im IPRG verwiesen, die die Zuständigkeit der tunesischen Gerichte auf den Wohnsitz des Beklagten in Tunesien oder dessen Zustimmung zu einer Zuständigkeit tunesischer Gerichte einschränken. Da die Ehefrau in Doha wohnhaft war, hat das Berufungsgericht die Nichtzuständigkeit festgestellt.¹⁰³

Gegen diese Entscheidung hat der Ehemann Revision vor der Cour de Cassation (CC) eingelegt. In ihrer Entscheidung betonte die CC, dass die tunesische Staatsangehörigkeit der Parteien keine Zuständigkeit begründen könne. Sie hat jedoch hervorgehoben, dass die ausländische Urkunde voraussichtlich in Tunesien keine Wirkungen entfalten könne, weil sie als *Ordre public*-widrig betrachtet und ihr die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung verwehrt werde. Das Gericht in Doha habe die Ehefrau nicht angehört und die Entscheidung sei nicht begründet worden. Aus diesen Gründen verstoße diese Entscheidung gegen ein wesentliches Prinzip des tunesischen Rechts, das Recht auf ein faires Verfahren. Damit müsse dem Scheidungswilligen ein Weg zu den tunesischen Gerichten eröffnet werden, um eine Justizverweigerung zu vermeiden. Die CC hat damit ihre Rechtsprechung zur Notzuständigkeit (arab. *maḥkamat aḍ-ḍarūra*; franz. *for de nécessité*) bestätigt.¹⁰⁴

Bereits im Jahr 2009 war die CC dieser Argumentation im Fall Boutheina gefolgt.¹⁰⁵ Es handelte sich dabei um eine tunesische Ehefrau, die mit ihrem

¹⁰³ Cour d'appel 27. März 2018 zit. nach Bostanji: *Le for de nécessité*, S. 72.

¹⁰⁴ Bostanji: *Le for de nécessité*, S. 79.

¹⁰⁵ Cour de cassation, arrêt du 21 mai 2009 zit. nach Bostanji: *Le for de nécessité*, S. 79 f.

ägyptischen Ehemann in Ägypten wohnhaft war. Sie hat vor tunesischen Gerichten die Scheidung beantragt. In diesem Fall hat die CC die Zuständigkeit der tunesischen Gerichte mit folgender Begründung bejaht: Im ägyptischen Recht stehe der Klägerin lediglich die Option eines Antrages auf eine *Hul'*-Scheidung zur Verfügung.¹⁰⁶ Bei dieser islamisch-rechtlichen fundierten Scheidungsform verzichtet die Ehefrau auf sämtliche Vermögensrechte, um von dem Ehemann geschieden zu werden. Die CC hat ausgeführt, dass eine potentielle ägyptische *Hul'*-Entscheidung in Tunesien nicht anerkannt werden dürfe. Diese Institution verstoße gegen die Gleichheit von Mann und Frau im Scheidungsrecht und widerspreche somit dem tunesischen *Ordre public*. Mit dieser Begründung hat das Gericht die Tunesierin vor einer Situation der Justizverweigerung geschützt.

Diese Beispiele aus der Rechtsprechung rütteln stark an der These, dass die arabischen Rechtsordnungen eine gemeinsame Rechtskultur widerspiegeln. Es ist vielsagend, dass die CC sehr deutlich im Voraus zu dem Schluss gekommen ist, dass die Scheidungsentscheidungen der katarischen und ägyptischen Gerichte in Tunesien nicht anerkannt werden können. Es ist für die CC wichtig, dass der Inhalt dieser Entscheidungen Prinzipien und Werte widerspiegelt, die im tunesischen Recht nicht akzeptiert werden können, weil sie wesentlichen Prinzipien des tunesischen Rechts widersprechen. In dieser Hinsicht haben Scheidungsentscheidungen aus dem ›Westen‹ mehr Chancen, in Tunesien anerkannt zu werden und ihre Wirkungen zu entfalten als Ehescheidungen aus arabischen Rechtsordnungen.

II Die Vereinigten Arabischen Emirate: Eine Entwicklung sui generis

Angesichts der steigenden Globalisierung ist die Zugehörigkeit eines Individuums zu einem Staat schwächer als früher. Länder, die früher mit einer bestimmten Kultur identifiziert waren, werden zunehmend multi-ethnisch und multi-religiös.¹⁰⁷ Das staatliche Recht muss eine Antwort bzw. eine Reaktion hierzu liefern. Dies wird sehr deutlich am Beispiel des Golfstaates VAE.

1. Entwicklungen im emiratischen internationalen Familienrecht im Allgemeinen

Die VAE haben die Absicht, ihre Rechtsordnung zu modernisieren, damit Experten und Arbeitskräfte keine Scheu haben, in den Emiraten zu arbeiten und zu leben. Allerdings ist bekannt, dass sich emiratische Richter bisher schwer damit getan haben, ausländisches Recht anzuwenden. Der Weg dafür ist von Art. 28 ZGB geebnet, wonach das ausländische Recht als Tatsache und nicht als Recht betrachtet wird. Daher ist es Aufgabe der Parteien, dieses Recht zu ermitteln,

¹⁰⁶ Rohe: *Das islamische Recht*, S. 226.

¹⁰⁷ Nishitani: *Identité culturelle de l'individu*, S. 145.

vorzutragen und nachzuweisen.¹⁰⁸ Es ist klar, dass dies für die Parteien zusätzliche Kosten bedeutet. Sich dieser Hürden bewusst seiend, hat der emiratische Gesetzgeber im Jahr 2020 versucht, das Kollisionsrecht durch das Gesetz über die Änderung des Kollisionsrechts im Bereich der Eheschließung, der Ehwirkungen, der Trennung und der Scheidung¹⁰⁹ so zu ändern, dass es den internationalen Trends näherkommt und den Parteien die Prozessführung vereinfacht.

Im neuen Kollisionsrecht ist vorgesehen, dass die Voraussetzungen der Eheschließung dem Recht des Eheschließungsrechts unterliegen (Art. 12 Abs. 1 ZGB). Gleichermäßen sind nach Art. 13 ZGB die personenbezogenen und die vermögensrechtlichen Ehwirkungen, die Scheidung und die Trennung dem Eheschließungsortsrecht unterworfen. Nach Art. 17 ZGB unterliegen die erbrechtlichen Angelegenheiten dem Heimatrecht des Erblassers. So hat das Nationalitätsprinzip an Reichweite zugunsten des Wohnsitzprinzips verloren, ohne komplett verdrängt zu sein. Dies entfernt das internationale Familienrecht in den VAE von dem Spiegelbild einer gemeinsamen arabischen Rechtskultur. Allerdings fügt der Gesetzgeber in die Novelle den unveränderten Art. 27 ZGB ein, wonach das berufene Gesetz nicht angewandt werden darf, wenn es gegen die Scharia und die Sittlichkeit verstößt.

Hinzu kommt auch die Reform des Anwendungsbereichs des emiratischen Gesetzes über das Personalstatut.¹¹⁰ Danach wird das islamisch-rechtlich geprägte Gesetz auf alle emiratischen Bürger angewendet, es sei denn, sie unterliegen als Nichtmuslime dem Recht ihrer Religionsgemeinschaften. Dazu sind auch alle Ausländer diesem Gesetz unterworfen, es sei denn, sie entscheiden sich für die Anwendung des Heimatrechts. Dies betrifft nicht die Angelegenheiten, die im ZGB dem Recht des Eheschließungsortes unterworfen sind.

Auch auf der Ebene der einzelnen Emirate sind Maßnahmen getroffen worden, um für Ausländer oder Nichtmuslime einen flexiblen und nutzerfreundlichen Rahmen für ihre familienrechtlichen Verhältnisse zur Verfügung zu stellen.

2. Das Gesetz von Abu Dhabi über das Personalstatut von Nichtmuslimen

In Abu Dhabi wurde ein Gesetz erlassen, um nichtmuslimischen Ausländern mit Wohnsitz, Aufenthaltsort oder Arbeitsort in Abu Dhabi einen flexiblen Rahmen für ihre Streitigkeiten im Bereich des Personalstatuts entsprechend der internationalen Praxis zur Verfügung zu stellen.¹¹¹ Das Gesetz stellt klar, dass es sich dabei

¹⁰⁸ Gallala-Arndt: Vereinigte Arabische Emirate, S. 20.

¹⁰⁹ Federal Decree Law No. 30 of 2020 Amending Certain Provisions of the Federal Law No. (5) of 1985 Concerning the Civil Code.

¹¹⁰ Federal Decree Law No. 29 of 2020 Amending Certain Provisions of the Federal Law No. (28) of 2005 Concerning Personal Status.

¹¹¹ Art. 1 Abu Dhabi Law No. 14/2021 on Personal Status for Non-Muslim Foreigners in the Emirate of Abu Dhabi.

um eine Pionierinitiative handelt.¹¹² Das Gesetz zielt darauf ab, Ausländern ein Recht anzubieten, das international anerkannte Grundsätze und ihre Kultur und Tradition berücksichtigt. Nach einem hochrangigen Regierungsmitarbeiter weist diese Novelle auf den Toleranzgeist des Islams hin.¹¹³

Dieses Gesetz eröffnet nichtmuslimischen Ausländern hinsichtlich Eheschließung, Ehescheidung und Erbfolge die Wahl zwischen dem Heimatrecht und den sachrechtlichen Normen, die in dem neuen Gesetz enthalten sind.

Das Gesetz besteht aus 20 Artikeln, die in mehrere Kapitel unterteilt sind und sich mit den Themen Zivilehe, Scheidung, gemeinsames Sorgerecht für Kinder und Erbschaft befassen. Es regelt das Heiratsverfahren für Ausländer vor Gericht durch die Einführung des Konzepts einer Zivilehe auf der Grundlage des Willens von Ehemann und Ehefrau, Scheidungsverfahren und die Rechte geschiedener Ehegatten sowie die Ermessensbefugnis des Richters, die finanziellen Rechte der Ehefrau auf der Grundlage mehrerer Kriterien zu beurteilen. Das Gesetz führt auch das Konzept des gemeinsamen Sorgerechts für Kinder nach der Scheidung ein, d. h. die gleichberechtigte Beteiligung von Vater und Mutter am Sorgerecht, um den Zusammenhalt der Familie nach der Scheidung zu gewährleisten und die psychische Gesundheit der Kinder zu erhalten. Darüber hinaus befasst sich das Gesetz auch mit Fragen des Erb- und Nachlassrechts sowie mit der Regelung der Vaterschaft von Kindern für nichtmuslimische Ausländer, indem es vorsieht, dass die Vaterschaft durch Heirat oder durch Erklärung entstehen kann.

Mit diesem Gesetz geht Abu Dhabi eigene Wege in zweierlei Hinsicht: Eine sachrechtliche zivilrechtliche Regelung des Personalstatuts für nichtmuslimische Ausländer ist ein Novum in der arabischen Rechtskultur. In der muslimisch-arabischen rechtlichen Tradition unterliegen Nichtmuslime, Ausländer oder Einheimische gleichermaßen ihrem jeweiligen religiösen Recht.¹¹⁴ Das Emirat hat sich auch von der Logik des Kollisionsrechts entfernt, indem es spezifisch für Ausländer ein Sachrecht erlassen hat, für dessen Anwendung sie sich entscheiden können. Die Besonderheit dieses Gesetzes ist auch inhaltlich. Vermutlich hatte der Gesetzgeber das Augenmerk auf Fach- und Arbeitskräfte gelegt, in deren Ländern das christlich-religiöse Recht kaum Einfluss mehr auf das staatliche Recht hat. So sollte das Gesetz die allgemeinen internationalen Standards übernehmen. Diese internationalen Standards, wie vom Gesetzgeber in Abu Dhabi verstanden, manifestieren sich in wichtigen Prinzipien, die in der arabischen Rechtskultur noch einen Fremdkörper darstellen: so die Einführung der Zivilehe ohne jeglichen Bezug zu einem religiösen Recht oder zur Religionszugehörigkeit der Ehemaligen (Art. 4) und die Gleichheit von Mann und Frau bei Eheschließung, Scheidung und Erbe (Art. 16). In dem Gesetz hat die religiöse

¹¹² Am 10. Dezember 2022 wurde ein Bundesgesetz über das Personalstatut von nichtmuslimischen Ausländern im ganzen Land verkündet. Das Gesetz soll am 1. Februar 2023 in Kraft treten. Siehe dazu Fatima: UAE announces new Personal Status Law.

¹¹³ Alghoul/Ismail: UAE President issues.

¹¹⁴ Möller: Abu Dhabi introduces personal status law.

Zugehörigkeit auch für das Erbrecht keine Relevanz. Gleichmaßen haben das Prinzip der Scheidung ohne Verschulden (Art. 6)¹¹⁵ und das Prinzip des gemeinsamen Sorgerechts (Art. 10) Eingang in die Novelle gefunden.

Es handelt sich dabei um eine pragmatische Lösung, die nicht die Koordination zwischen den Rechtssystemen im Auge hat, sondern das unmittelbare Interesse der Parteien, ihre familien- und erbrechtlichen Angelegenheiten unkompliziert nach ihren Bedürfnissen regeln zu können. Es geht darum, den nichtmuslimischen Ausländern eine brauchbare Dienstleistung anzubieten.

Das Gesetz hat auch ein spezielles Gericht eingerichtet. Weil die Parteien dort nur Nichtmuslime sind, erlaubt das Gesetz ausdrücklich, dass auch der Richter Nichtmuslim sein kann (Art. 17).¹¹⁶ Dieses Gericht muss sich mit schwierigen Fragen befassen, weil sich im Gesetz einige Unklarheiten befinden, wie zum Beispiel die unterschiedlichen Regelungen des Kollisionsrechts auf der Bundesebene mit dem Gesetz von Abu Dhabi zu vereinbaren sind. Wie bereits dargestellt, wurde der Kollisionsanknüpfungspunkt im Bereich der Eheschließung und Ehescheidung vom Heimatrecht auf das Recht des Eheschließungsortes geändert. In Abu Dhabi gibt das Gesetz den Nichtmuslimen die Wahl zwischen ihrem Heimatrecht und dem genannten Gesetz.

Im Dezember 2021 wurde die erste Zivilehe in Abu Dhabi im Gericht für das Personalstatut nichtmuslimischer Ausländer zwischen zwei kanadischen Bürgern geschlossen.¹¹⁷

Allerdings besteht das Risiko, dass Entscheidungen dieses Gerichts in den Heimatländern nicht anerkannt werden.¹¹⁸ So könnte das Recht des Heimatlandes eine ausschließliche Zuständigkeit für sich beanspruchen, oder die Gegenseitigkeit der Anerkennung könnte nicht verbürgt sein.

Auch wenn diese Reform *sui generis* ist, weil sie die Mechanismen des IPR verlässt und Ausländer einem internen Sachrecht unterwirft, könnte die von den liberalen Prinzipien des Familienrechts gespeiste Reform den Reformbestrebungen im emiratischen *droit commun* zugunsten mehr Geschlechtergleichstellung den Weg ebnen.

H. Schlussfolgerung

Es steht außer Zweifel, dass das internationale Personalstatut in den arabischen Ländern eine gemeinsame Rechtskultur widerspiegelt. Es ist eine Rechtskultur, in der die Religion eine signifikante Stellung und das Individuum zu seiner

¹¹⁵ Nach Art. 6 reicht für die Scheidung aus, wenn einer der Ehegatten vor dem Gericht seinen Willen zur Trennung und zur Beendigung der ehelichen Beziehung erklärt, ohne, dass er diesen Antrag begründen oder einen Schaden nachweisen oder dem anderen die Schuld geben muss.

¹¹⁶ Al-Nowais: Abu Dhabi opens Family Court.

¹¹⁷ Rasheed: Abu Dhabi Issues First.

¹¹⁸ Möller: Abu Dhabi introduces personal status law.

Religion und seinem Land eine starke Verbindung hat. Einige wenige arabische Länder haben sich von diesem Muster des arabischen internationalen Personalstatuts entfernt. Tunesien nähert sich dem westlichen Vorbild des IPR, indem es die Religions- und Staatsangehörigkeitsprivilegien beseitigt hat und Rechtsinstitutionen aus anderen arabischen Rechtsordnungen wie die Verstoßung und die Polygamie als *Ordre public*-widrig betrachtet. Ein anderes Land, die VAE, obwohl auf der Ebene des internen Personalstatuts mit islamisch-rechtlichen Standards sehr verbunden, entfernt sich von dieser Tradition für die nichtmuslimischen Ausländer. Das Emirat Abu Dhabi hat für sie ein besonderes Sachrecht geschaffen und versucht sich dabei an den internationalen Standards in diesem Bereich zu orientieren. Durch diese Initiative wird jedoch ein wesentliches Prinzip des IPR, nämlich der internationale Entscheidungseinklang, gefährdet.

Als Ausdruck einer gemeinsamen arabischen Rechtskultur bleiben jedoch gewisse Grenzen erhalten, so werden gleichgeschlechtliche Ehen auch unter Nichtmuslimen und Ausländern als *Ordre public*-widrig nicht anerkannt. Die heterosexuelle Ehe bleibt das Leitbild der Familie in der arabischen Welt.

Bibliographie

- Abdel Wahab, Mohamed S. (2012): L'ordre public en droit international privé égyptien de la famille, in: *Ordre public et droit musulman de la famille en Europe et en Afrique du nord*, hrsg. von Nathalie Bernard-Maugiron und Baudouin Dupret, Bruxelles/Marseille: Bruylant, S.71–95.
- Abd-Elsalam, Ahmed M. (2021): *Theologie im Wandel zur Islamisierung altarabischer Rechtsnormen*, Bielefeld: Transcript.
- Adnane, Abdelali (2021): Droit international privé et statuts personnels des non musulmans en terre d'islam: Liberté à l'infini, zéro ordre public, in: *Revista Internacional de pensamiento politico* 13.1, S.39–66.
- Al-Dabbagh, Harith (2006): Regards critiques sur les règles de conflits de lois en droit international privé irakien, in: *Revue Internationale de Droit Comparé* 3, S.885–924.
- Alghoul, Rola / Ismail, Esraa (2021): *UAE President issues Personal Status Law for non-Muslims in Abu Dhabi* (7.11.2021), wam.ae/en/details/1395302989938 (Zugriff: 16.8.2023).
- Al-Nowais, Shireena (2021): Abu Dhabi Opens Family Court for non-Muslims (14.12.2021), www.thenationalnews.com/uae/government/2021/12/14/abu-dhabi-opens-family-court-for-non-muslims (Zugriff: 16.8.2023).
- Béjaoui, Béchir (2015): »L'abolition des privilèges: mythe ou réalité?«, in: *Actualités du droit international privé de la famille en Tunisie et à l'étranger*, hrsg. von Souhayma Ben Achour und Lotfi Chedly, Tunis: Latrach, S.75–104.
- Ben Achour, Souhayma (2019): Tunisia, in: *Filiation and the Protection of Parentless Children. Towards a Social Definition of the Family in Muslim Jurisdictions*,

- hrsg. von Nadjma Yassari, Lena-Maria Möller und Marie-Claude Najm, Wiesbaden: Springer VS, S. 325–350.
- Ben Achour, Souhayma (2020): Le code tunisien de droit international privé et les conventions internationales, in: *Le Code de Droit International Privé – Vingt ans d’application (1998–2018)*, hrsg. von dems. und Salma Triki, Tunis: Latrach, S. 15–48.
- Ben Achour, Yadh (2011): *La deuxième Fâtiha, l’Islam et la pensée des droits de l’Homme*, Paris: Presses Universitaires de France.
- Ben Jémia, Monia (2006): L’ordre public tunisien, peut-il s’atténuer en matière de polygamie?, in: *Polygamie et répudiation dans les relations internationale*, Tunis: AB Consulting, S. 27–41.
- Ben Lamine, Meriem (2009): La jurisprudence tunisienne en matière d’exquatur: Cas du droit de la famille, in: *Les dix-ans d’application judiciaires du code de droit international privé tunisien*, Tunis: Faculté des sciences juridiques, politiques et sociales, S. 1–15.
- Berger, Maurits S. (2002): Conflicts Law and Public Policy in Egyptian Family Law: Islamic Law Through the Backdoor, in: *The American Journal of Comparative Law* 50.3, S. 555–594.
- Borrmans, Maurice (1971): L’évolution du statut personnel en Afrique du nord depuis l’indépendance, in: *Monde Arabe* 43.1, S. 29–43.
- Bostanji, Sami (2022): Le for de nécessité, remède à l’ineffectivité des décisions étrangères en Tunisie, in: *Revue de la Cour de Cassation* 2, S. 71–86.
- Bostanji, Sami (2015): Rapport introductif: Le droit international privé de la famille à la croisée des chemins, in: *Actualités du Droit International Privé de la Famille en Tunisie et à l’étranger*, hrsg. von Souhayma Ben Achour und Lotif Chedly, Tunis: Latrach, S. 9–40.
- Chādli, Lotfi/Ġazwānī, Mālik (Hgg.) (2008): *مجلة القانون الدولي الخاص [Mağallat al-qānūn ad-duwalī al-ḥāṣṣ]*, Tunis: Centre des Études juridiques et judiciaires.
- Charfi, Mohamed (1987): L’influence de la religion dans le droit international privé des pays musulmans, in: *Collected Courses of the Hague Academy of International Law* 203.3, S. 321–454.
- Chedly, Lotfi (2005): Le principe de proximité et le code tunisien de droit international privé, in: *Mouvements du droit contemporain: Mélanges offerts au professeur Sassi Ben Halima*, hrsg. von Mohamed Zine u. a., Tunis: CPU, S. 325–356.
- Déprez, Jean (1988): *Droit international privé et conflits de civilisations – Aspects méthodologiques, les relations entre systèmes d’Europe occidentale et système islamique en matière de statut personnel*, Leiden u. a.: Martinus Nijhoff.
- Elbalti, Béligh (2019): The Recognition and Enforcement of Foreign Filiation Judgements in Arab Countries, in: *Filiation and the Protection of Parentless Children. Towards a Social Definition of the Family in Muslim Jurisdictions*, hrsg. von Nadjma Yassari, Lena-Maria Möller und Marie-Claude Najm, Wiesbaden: Springer VS, S. 373–402.

- Elhawary, Ahmed M. (2013): Regulation of Conflict of Laws in the United Arab Emirates, in: *Arab Law Quarterly* 27.1, S. 1–27.
- Emon, Anver M. (2015): *Islamic Law and Private International law, the case of international child abduction*, www.ias.edu/ideas/2015/emon-law (Zugriff: 14.8.2023).
- Fatima, Saskina (2022): *UAE announces new Personal Status Law for non-Muslim Expats* (10.12.2022), www.siasat.com/uae-announces-new-personal-status-law-for-non-muslim-expats-2476190 (Zugriff: 16.8.2023).
- Gallala-Arndt, Imen (¹¹2013): Vereinigte Arabische Emirate (VAE), in: *Ausländisches Familienrecht*, hrsg. von Jürgen Rieck, München: C. H. Beck, S. 1–21.
- Gallala-Arndt, Imen (2016): Women's Rights at Risk?, in: *Constitutionalism, Human Rights and Islam after the Arab Spring*, hrsg. von Rainer Grote und Tilmann J. Röder, New York: Oxford University Press, S. 599–614.
- Gannagé, Léna (2013): *Les méthodes du droit international privé à l'épreuve du conflit de cultures*, Leiden: Académie de Droit International de la Haye.
- Gannagé, Léna (2009): L'ordre public international à l'épreuve du relativisme des valeurs, in: *Travaux du Comité français de droit international privé* 18, S. 205–241.
- Gannagé, Pierre (2000): Regards sur le droit international privé des Etats du Moyen-Orient, in: *Revue internationale de droit compare* 52.2, S. 417–427.
- Gatteschi, Domenico (1862): Du Droit international public et privé en Égypte, in: *Revue historique de droit français et étranger* 8, S. 573–595.
- Guéron, Melanie (2019): Algeria, in: *Filiation and the Protection of Parentless Children. Towards a Social Definition of the Family in Muslim Jurisdictions*, hrsg. von Nadjma Yassari, Lena-Maria Möller und Marie-Claude Najm, Wiesbaden: Springer VS, S. 45–65.
- Jayme, Erik (2003): Die kulturelle Dimension des Rechts – ihre Bedeutung für das Internationale Privatrecht und die Rechtsvergleichung, in: *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 67.2, S. 211–230.
- Kassir, Walid (2016): *Le renvoi en droit international privé – Technique de dialogue entre les cultures juridiques*, Leiden: Brill Nijhoff.
- Laabidi, Amina (2020): Le caractère exceptionnel du for de nécessité en droit international privé tunisien, in: *Le Code de Droit International Privé – Vingt ans d'application (1998–2018)*, hrsg. von Souhayma Ben Achour und Salma Triki, Tunis: Latrach, S. 161–194.
- Loukili, Mohamed (2012): L'Ordre public en droit international privé marocain de la famille, in: *Ordre public et droit musulman de la famille en Europe et en Afrique du nord*, hrsg. von Nathalie Bernard-Maugiron und Baudouin Dupret, Bruxelles/Marseille: Bruylant, S. 127–159.
- Loukili, Mohamed (2016): La jurisprudence marocaine relative à l'application du code de la famille, in: *Le code marocain de la famille en Europe – Bilan comparé de dix ans d'application*, hrsg. von Marie-Claire Foblets, Bruxelles: La Charte, S. 69–84.

- Maḥmūd, Sulṭān (2010): تعريف النظام العام [Ta'rif an-niḍām al-'ām], in: *Mağallat ar-rāfidain l-il-ḥuqūq* 43, S. 85–109.
- Mankowski, Peter (2016): *Rechtskultur* (Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht 115), Tübingen: Mohr Siebeck.
- Mezghani, Ali (2001): Les innovations du code tunisien de droit international privé, in: *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 65, S. 78–100.
- Mezghani, Ali (2003): Faut-il déjà modifier le Code de droit international privé, in: *Le code de droit international privé deux ans après*, hrsg. von Kalthoum Méziou u. a., Tunis: CPU, S. 163–175.
- Mezghani, Ali (2011): *L'État inachevé: La question du droit dans les pays arabes*, Paris: Gallimard.
- Méziou, Kalthoum (2003): Introduction au Code de Droit International Privé, in: *Le code de droit international privé deux ans après*, hrsg. von dems. u. a., Tunis: CPU, S. 1–12.
- Méziou, Kalthoum (2011): Migrations et relations familiales, in: *Collected Courses of the Hague Academy of International Law* 345, S. 17–381.
- Michaels, Ralf (2002): Im Westen nichts Neues? Zum Stand der Rechtsvergleichung 100 Jahre nach dem Pariser Kongress – Gedanken anlässlich einer Jubiläumskonferenz in New Orleans, in: *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 97, S. 97–115.
- Michaels, Ralf (2017): Comparative Law and Private International law, in: *Encyclopedia of Private International Law* 1, hrsg. von Jürgen Basedow u. a., Cheltenham: Edward Elgar Publishing, S. 417–425.
- Michaels, Ralf/Ruiz-Abou Nigm, Verónica/Van Loon, Hans (Hgg.) (2021): *The Private Side of Transforming our World – UN Sustainable Development Goals 2030 and the Role of Private International Law*, Cambridge: Intersentia.
- Möller, Lena-Maria (2021): *Abu Dhabi introduces personal status law for non-Muslim Foreigners, shakes up domestic and International Family law* (11.11.2021), conflictoflaws.net/2021/abu-dhabi-introduces-personal-status-law-for-non-muslim-foreigners/comment-page-1 (Zugriff: 16.8.2023).
- Morjane, Sana (2020): La reconnaissance immédiate des décisions judiciaires étrangères en droit international privé tunisien, in: *Le Code de Droit International Privé – Vingt ans d'application (1998–2018)*, hrsg. von Souhayma Ben Achour und Salma Triki, Tunis: Latrach, S. 237–250.
- Naïmi, Mustapha (2014): Ordre public et droit musulman de la famille en Europe et en Afrique du Nord par Nathalie Bernard-Maugiron et Baudouin Dupret, in: *Archives des sciences sociales des religions* 168, S. 127.
- Najm, Marie-Claude (2005): *Principes directeurs du droit international privé et conflit de civilisations*, Paris: Dalloz.
- Niboyet, Marie Lauret (2003): Regard européen sur le nouveau droit international privé tunisien, in: *Le code de droit international privé deux ans après*, hrsg. von Kalthoum Méziou u. a., Tunis: CPU, S. 47–162.

- Nishitani Yuko (2019): Identité Culturelle en Droit International Privé de la Famille, in: *Collected Courses of the Hague Academy of International Law* 401, S. 158–162.
- Rasheed, Abdulla (2021): *Abu Dhabi Issues First non-Muslim Civil Marriage Contract to Canadian Couple* (27.12.2021), gulfnews.com/uae/abu-dhabi-issues-first-non-muslim-civil-marriage-contract-to-canadian-couple-1.84625790 (Zugriff: 16.8.2023).
- Rohe, Mathias (2011): *Das islamische Recht. Geschichte und Gegenwart*, München: C. H. Beck.
- Saïd, Nabil Ahmed (1956): La technique de la codification en matière de droit international privé en Égypte, in: *Revue internationale de droit comparé* 3, S. 371–375.
- Seif, Ulrike (2002): Savigny und das Internationalen Privatrecht des 19. Jahrhunderts, in: *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 65.3, S. 492–512.
- Sonnentag, Michael (2001): *Der Renvoi im Internationalen Privatrecht* (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht 86), Tübingen: Mohr Siebeck.
- Stöcker, Hans A. (1974): Der internationale Ordre public im Familien- und Familienerbrecht, in: *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 38.1, S. 79–127.
- Van Loon, Hans (2019): The accommodation of religious laws in cross-border situations: the contribution of the Hague Conference on Private International Law, in: *Cuadernos de derecho transnacional* 2.1, S. 261–267.
- Voß, Amira (2019): *Für eine Reformierung des irakischen Privatrechts* (Inauguraldissertation, Juristische Fakultät der Universität Potsdam); doi.org/10.25932/publishup-43019 (Zugriff: 15.8.2023).
- Yassari, Nadjma/Möller, Lena-Maria/Najm, Marie-Claude (Hgg.) (2019): *Filiation and the Protection of Parentless Children. Towards a Social Definition of the Family in Muslim Jurisdictions*, Wiesbaden: Springer VS.

